Vermerke des Prüfungsausschusses

☐ Der Bewerber wird zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen.
☐ Dem Zulassungsantrag kann nicht stattgegeben werden.

Begründung

Ort/Datum

Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss
bzw. im Ablehnungsfall der gesamte Prüfungsausschuss

Handwerkskammer Koblenz

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz

Kreishandwerkerschaft

zur Weiterleitung an den zuständigen Prüfungsausschuss.

Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

Ausbildungsberuf

Fachrichtung/Einsatzgebiete/Schwerpunkt/Wahlqualifikationen

Für Anmeldefristen bitte Veröffentlichungen im Deutschen Handwerksblatt beachten; ansonsten
Anmeldeschluss für: Sommerprüfung 15.02., Winterprüfung 01.10.

Prüfungsbewerber

Vorname, Nachname

Geburtsdatum | Geburtsort

PLZ, Ort, Kreis

Straße und Haus-Nr.

Der Prüfungsbewerber besucht die Berufsschule in

Ausbildungsbetrieb

Wurde der Ausbildungsbetrieb gewechselt, bitte alle Ausbildenden und die jeweilige Ausbildungszeit genau angeben. Gleiches gilt im Falle einer Zulassung ohne Nachweis einer Berufsausbildung. Die Beschäftigungszeiten sind durch Bescheinigungen zu belegen. Bei der Ausbildung im Nebenbetrieb Ausbildungsstätte angeben, Beginn und Ende der vertraglichen Ausbildungszeit .

Name | Name

Ort/Straße | Ort/Straße

vom bis | vom bis

Handwerk | Handwerk

Bemerkung (z. B. längere Fehlzeiten usw.)

Ort/Datum | Unterschrift des Prüfungsbewerbers | Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Diese Daten werden aufgrund § 6, § 28 Handwerksordnung bei der HwK gespeichert. Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Unterschrift bestätigt.

Bitte Hinweise auf Seite 2 beachten.

Auszug aus der Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung

1. Widerruf der Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

2. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

3. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellter Täuschung.

4. Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Von dem Auszug habe ich Kenntnis genommen.

Ort/Datum — Unterschrift des Prüfungsbewerbers

Folgende Unterlagen sind in Kopie beigefügt:

- ☐ tabellarische Aufstellung über Schulbildung und berufliche Bildung (auf Seite 3 der Anmeldung eintragen)
- ☐ das letzte Zeugnis der Berufsschule
- ☐ Zeugnisse der während der Ausbildungszeit besuchten Fachkurse/überbetrieblichen Unterweisungen
- ☐ Nachweis über die während der Ausbildungszeit abgelegte Zwischenprüfung (Teil 1 der Gesellenprüfung)
- ☐ Vorschlag für das Gesellenstück und den Ort seiner Anfertigung (sofern nicht durch den Prüfungsausschuss bestimmt)
- ☐ Falls bereits eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anderen Beruf bestanden wurde: Fotokopie des Prüfungszeugnisses
- ☐ Bescheinigung der Agentur für Arbeit bei Prüfungen nach § 42 l HwO, § 65 BBiG

Folgende Unterlagen sind im Original beigefügt:

- ☐ die während der Ausbildungszeit geführten Berichtshefte (Ausbildungsnachweis)

Erläuterung Die Anmeldung hat durch den Ausbildenden mit Zustimmung und Mitwirkung des Auszubildenden zu erfolgen. Erfüllt er diese Mitwirkung trotz Fristsetzung durch den Ausbildenden nicht, so ist dem Ausbildungsbetrieb zu empfehlen, die unvollständige Anmeldung mit einem entsprechenden Vermerk unter Einhaltung der obengenannten Anmeldefristen an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu senden. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsvertrag nicht mehr besteht, und in den Fällen der vorzeitigen und ausnahmsweisen Zulassung kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung stellen.

Tabellarische Aufstellung über Schulbildung mit Abschlüssen und Berufsbildung

In jedem Falle vom Prüfungsbewerber auszufüllen

Von der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung habe ich zustimmend Kenntnis genommen.
☐ Betrieb ☐ Auszubildender

Ich habe mich in dem vorgenannten Beruf einer Gesellen-/Abschlussprüfung
☐ noch nicht unterzogen ☐ bereits unterzogen

☐ Ich habe am _____ / _____ in _____ / _____ an einer Gesellen-/Abschlussprüfung in dem obengenannten Beruf teilgenommen und diese nicht bestanden.

☐ Ich beantrage die Befreiung von dem bereits bestandenen Prüfungsteil
☐ sowie von den bereits bestandenen Prüfungsfächern/-bereichen.

☐ Bescheid über das Ergebnis der ersten Prüfung ist beigefügt.